

## I. Allgemeines

Alle Lieferungen und/ oder Leistungen (im folgenden Lieferung(en) genannt) der Fa. RAPID Biomedical GmbH (im folgenden RAPID genannt) erfolgen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen während der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen. Alle Bestellungen und Aufträge seitens des Bestellers bedürfen der schriftlichen Bestätigung von RAPID. Etwaige besondere Zusicherungen von RAPID bedürfen ebenfalls der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde und das Vertragsverhältnis in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos durchgeführt wurde. Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine Daten innerhalb von RAPID elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

## II. Angebot

1. Fehlt bei verbindlichen schriftlichen Angeboten von RAPID die Angabe einer Bindungsfrist, so endet die Bindung von RAPID an das Angebot mit dem Ablauf von drei (3) Monaten ab Angebotsdatum.
2. Angaben in Katalogen und Prospekten des Unternehmers sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich bezeichnet werden. Unwesentliche Abweichungen bei Abbildungen, Zeichnungen, Maßen und Gewichten, Verbrauchs- und Leistungsangaben etc. in Angeboten oder Auftragsbestätigungen von RAPID sind vom Besteller hinzunehmen.
3. Bei Kostenvorschlägen, sowie sämtlichen Angebotsunterlagen behält sich RAPID seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von RAPID zugänglich gemacht werden.
4. Bei Lieferungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, steht das Zustandekommen des Vertrages unter dem Vorbehalt der Erteilung notwendiger ausfuhrrechtlicher Erlaubnisse.

## III. Lieferbedingungen, Umfang der Lieferung, Liefertermine, Stornierung der Lieferung

1. Für die Lieferungen gelten die Incoterms® 2011, ICC.
2. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von RAPID maßgebend; Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Technische Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. RAPID ist zu Teillieferungen berechtigt.
5. Sämtliche Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen von RAPID sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf Gründe zurückzuführen, die RAPID nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern, sofern RAPID kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen.
6. Kommt RAPID schuldhaft in Verzug, kann der Käufer sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
7. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer III./5. genannte Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns möglicherweise gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Der Käufer kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von RAPID zu vertreten ist.

7. Der Käufer ist verpflichtet, auf das Verlangen
8. von RAPID hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

## IV. Preis

1. Es gelten die im verbindlichen schriftlichen Angebot von RAPID enthaltenen Preise.
2. Die Transportkosten werden von RAPID an den Transporteur vorausentrichtet und dem Käufer in Rechnung gestellt.
3. Die verbindlich angebotenen Preise enthalten die Kosten für die Transportversicherung.
4. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zu leisten. Entscheidend für die Rechenzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von RAPID.
2. Für alle Teillieferungen gelten die Zahlungsfristen gemäß Ziffer 1 entsprechend. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Teillieferung(en) als solche verwendungsfähig ist (sind).
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Im Übrigen ist der Käufer zur Zurückhaltung von Zahlungen bzw. zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von RAPID bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung durch den Besteller. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an RAPID in Höhe der RAPID gegen den Kunden zustehenden Forderungen ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. RAPID wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung RAPID gegenüber nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die die Forderung von RAPID durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers gefährden. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen von RAPID verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an RAPID zu übergeben.
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, bei Wechsel- und Scheckprotesten oder wenn vom Käufer selbst oder von Dritten gegen ihn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, ist RAPID berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In solchen Fällen ist RAPID ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Alle zweckdienlichen Auskünfte können in diesem Zusammenhang verlangt und Einsicht in die Bücher genommen werden. Die Rückforderung, aber nicht die bloße Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag.
3. Soweit der Wert aller RAPID zustehenden Sicherungsrechte die Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, wird RAPID auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach eigener Wahl freigeben.

4. Der Besteller darf die gelieferten Waren, solange nicht alle Zahlungsansprüche von RAPID erfüllt sind, ohne vorherige Zustimmung von RAPID weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter ist RAPID unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RAPID nach vorausgehender Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt, der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
6. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für RAPID als Hersteller im Sinn von § 950 BGB, ohne dass RAPID hieraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Regelung in Ziffer VI./1.) dieser Bedingungen.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware von RAPID zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der Käufer verpflichtet, RAPID hieran anteiligen Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.

## VII. Gefahrtragung

1. Der Gefährübergang richtet sich nach den Regelungen der Incoterms® 2011, ICC. Der Transport der Ware an die genannte Lieferadresse erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Entsprechendes gilt auch für Teillieferungen.
2. Der Unternehmer versichert auf Kosten des Bestellers die Lieferung gegen Transportschäden in ausreichender Höhe. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer müssen RAPID Schäden oder Verluste unter Beifügung eines Schadensprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Anlieferung der Sendungen gemeldet werden.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. RAPID ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer dann mit einer angemessenen Frist zu beliefern.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

## VIII. Sachmängelhaftung (SMH)

1. RAPID leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefährüberganges frei von Material- und Fabrikationsmängeln ist und dass das gelieferte Produkt die in der Lieferung beigefügten Produktbeschreibung festgehaltenen physikalisch-technischen Eigenschaften besitzt.
2. Die Frist für die SMH beträgt 24 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefährüberganges auf den Besteller.
3. Für Nachbesserungen beträgt die SMH 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung über die Nachbesserungsbedürftigkeit. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ende der Frist nach Ziff. VIII, 2..
4. Der Besteller ist verpflichtet, bei Anlieferung den Liefergegenstand auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit und Vollständigkeit zu überprüfen und hierbei festgestellte offensichtliche Schäden und Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 4 Wochen, RAPID schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Besteller diese Obliegenheiten nicht, so ist RAPID von der Mängelhaftung frei.
5. Die SMH umfasst nach Wahl von RAPID die Reparatur oder Nachbesserung der mangelhaften Produkte im Werk von RAPID oder an demjenigen Ort, an den der Liefergegenstand vertragsgemäß geliefert wurde. Erfolgt die Reparatur oder Nachbesserung im Werk von RAPID, so trägt RAPID die Versandkosten. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl verlangen, dass der Preis herabgesetzt oder der Vertrag rückgängig gemacht wird.

6. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die auf einer unsachgemäßen Verwendung oder Bedienung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte beruhen. Dasselbe gilt für fehlerhafte Inbetriebsetzung, Verstoß gegen Betriebsvorschriften, Gebrauchsanweisungen oder gegen anerkannte Regeln der Technik, wie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung etc. durch den Besteller oder Dritte, für normale Abnutzung sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorhersehbar waren. Die SMH ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von RAPID Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen haben.

## IX. Schadensersatzansprüche

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (sog. Mangelfolgeschäden), es sei denn, dass RAPID Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens unterlaufen ist oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Dies gilt ferner nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gesetzlich gehaftet wird. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder große Fahrlässigkeit vorliegen bzw. wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit diesen vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer VIII./2.).

## X. Unmöglichkeit Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass RAPID die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer III/5. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von RAPID erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies für RAPID wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht RAPID das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## XI. Sonstiges

1. Der Vertrag bleibt ebenso wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in den übrigen Teilen rechtswirksam. Für den Fall einer unwirksamen Bestimmung oder Vereinbarung werden die Parteien eine Regelung treffen, die der ursprünglichen Intention der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt (salvatorische Klausel). Für den Fall von Vertragslücken werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Würzburg, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind.